

EV reinhardt



»Kinder
sind
Kinder« 29

Thomas Böhm

Elternrechte in der Schule

So machen Sie sich stark für Ihr Kind

Mit zahlreichen Abbildungen

Ernst Reinhardt Verlag München Basel

Dr. *Thomas Böhm*, Dozent für Schulrecht und Rechtskunde am Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim a. d. Ruhr, Autor und Herausgeber zahlreicher Publikationen zum Schulrecht, unter anderem des Informationsdienstes für Schulleitung und Schulaufsicht „SchulRecht“

Foto: BilderBox.com
Fotos im Innenteil:
pixelquelle.de
PhotoCase.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-497-01907-6

ISBN 978-3-497-60012-0 (E-Book)

ISSN 0720-8707

© 2007 by Ernst Reinhardt, GmbH & Co KG, Verlag, München

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung der Ernst Reinhardt GmbH & Co KG, München, unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen in andere Sprachen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Reihenkonzeption Umschlag: Oliver Linke, Augsburg

Satz: Rist Satz & Druck GmbH, 85304 Ilmmünster

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Ernst Reinhardt Verlag, Kemnatenstr. 46, D-80639 München
Net: www.reinhardt-verlag.de E-Mail: info@reinhardt-verlag.de

Inhalt



1	Grundlegendes vorweg – mehr als ein Vorwort	11
	<i>Vom Nutzen starker Partner</i>	<i>12</i>
	<i>Wer Lehrer respektiert, tut Schülern Gutes</i>	<i>13</i>
	<i>Was wollen Eltern?</i>	<i>14</i>
	<i>Warum Hannover in Bayern liegt</i>	<i>16</i>
	<i>Damit alles seine Richtigkeit hat</i>	<i>17</i>
2	Die zwei Seiten der Medaille – das Elternrecht	18
	<i>Die Schulpflicht</i>	<i>20</i>
	<i>Oma wartet schon</i>	<i>20</i>
	<i>Von Selbstständigen und Freien</i>	<i>22</i>
	<i>Das Gestaltungsrecht des Staates</i>	<i>24</i>
	<i>Die Podiumsdiskussion</i>	<i>25</i>
	<i>Das Informationsrecht</i>	<i>31</i>
	<i>Erziehungsverträge</i>	<i>33</i>
	<i>Das Gericht als Elternteil</i>	<i>35</i>
	<i>Die erholungsbedürftige Lehrerin</i>	<i>36</i>
3	Von freier Entfaltung und Gleichbehandlung – die Grundrechte der Schüler	38
	<i>Das Recht auf Bildung</i>	<i>38</i>
	<i>Fächerangebot und Unterrichtsausfall</i>	<i>39</i>
	<i>Die Forderung nach dem Gesetz</i>	<i>40</i>

	<i>Der babylonische Schulhof</i>	42
	<i>Grundrechte mit Grenzen</i>	45
	<i>Die Beurlaubung der Demonstrantin</i>	48
	<i>Die sanften Verführer</i>	50
	<i>Das Recht auf Gleichbehandlung</i>	52
	<i>Das Handyverbot</i>	53
	<i>Der Toilettengang</i>	55
	<i>Bauchnabel und Springerstiefel</i>	57
4	Die Note, das bin ich – die Leistungsbewertung	60
	<i>Pädagogischer Beurteilungsspielraum und rechtliche Kontrolle</i>	61
	<i>Vorteil durch Internet</i>	62
	<i>Die Leistung im Geiste</i>	68
	<i>Die spitzfindige Grundschülerin</i>	72
	<i>Die Rückkehr der Kopfnoten</i>	75
	<i>Notengespräche: einmal falsch und einmal richtig</i>	76
	<i>Der Umgangssprachler</i>	76
	<i>Die Notentendenz</i>	78
	<i>Die unsoziale Schüchternheit</i>	80
5	Schuld und Sühne – Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	84
	<i>Die Hacker</i>	85
	<i>Der Schulweg als Leidensweg</i>	89
	<i>Turnen im Bus</i>	91
	<i>Besser gemeinsam fragen, als getrennt antworten</i>	91
	<i>Die Ankündigung einer Gewalttat</i>	92
	<i>Der scharfe Hecht</i>	93
	<i>Mobbing und die verbogene Gabel</i>	94
	<i>Zwei gegen alle</i>	96

6	Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser – die Aufsichtspflicht	98
	<i>Geschlossene Gesellschaft und offene Tür</i>	99
	<i>Der Schwebebalken</i>	102
	<i>Die Explosion im Klassenraum</i>	105
	<i>Die Ohrringe</i>	107
	<i>Das Falltor</i>	108
	<i>Die Therme</i>	110
7	Im Falle des Falles – der gesetzliche Versicherungsschutz	112
	<i>Betreuungsmaßnahmen</i>	112
	<i>Versicherte Tätigkeiten</i>	113
	<i>Schulveranstaltungen</i>	115
	<i>Schadensersatz und Schmerzensgeld</i>	116
	<i>Der Abiturscherz</i>	119
	<i>Der umstrittene Sitzplatz</i>	121
	<i>Der Karatetritt</i>	122
	<i>Der Feuerwerkskörper</i>	123
	<i>Glätte vor der Eishalle</i>	124
8	Eine Reise, die ist lustig – Klassenfahrten	127
	<i>Fahrtziele</i>	127
	<i>Die Elternentscheidung</i>	128
	<i>Freizeiten</i>	129
	<i>Das Asthmaspray</i>	131
	<i>Die Kostenübernahme</i>	133
	<i>Der lustlose Schüler</i>	133
	<i>Ausschluss mit Fernwirkung</i>	136
	<i>Der Fenstersturz</i>	138

9 Eltern mit Wirkung und Arbeit – die Elternmitwirkung	141
<i>Das kollektive Elternrecht</i>	141
<i>Das allgemeinpolitische Mandat</i>	143
<i>Der Rechtsschutz</i>	143
<i>Die Mitarbeit im Unterricht</i>	144
<i>Die spendable Konferenz</i>	146
<i>Misstrauen und Geschäftsordnung</i>	148
10 Das dicke Ende zum Schluss – Beschwerden, Widersprüche, Klagen	151
<i>Beschwerden</i>	152
<i>Verwaltungsakt und Widerspruch</i>	153
<i>Anwaltsgebühren und Kostenerstattung</i>	156
<i>Klagen</i>	158
<i>Wer muss das bezahlen?</i>	159
<i>Der Rundumschlag</i>	161
Anhang	165
<i>Und was lesen Lehrer? – ein Literaturverzeichnis</i>	165
<i>Wo steht denn das? – Belege aus Rechtsprechung und Literatur</i>	166

Für Elke, Christoph und Clarissa, meine Schulexperten



Grundlegendes vorweg – mehr als ein Vorwort

Spitzenreiter unter den alltäglichen Gesprächsthemen dürfte das Wetter sein, in Familien wohl aber dicht gefolgt vom Thema Schule. Eltern und Verwandte sorgen sich um den schulischen Erfolg, bieten gute Ratschläge an, berichten von eigenen schulischen Schlüsselerlebnissen und greifen – wenn sonst nichts hilft – zu Zeitschriften und Büchern, die den pädagogischen Königsweg weisen sollen. Helfen hingegen weder Pädagogik noch Psychologie, beschreiten viele den Rechtsweg als letzten Ausweg. Während Eltern und Schüler das Schulrecht dann nutzen, um ihre Interessen in der Schule durchzusetzen, fürchten Lehrer das Schulrecht als Waffe in der Hand der Eltern.

Dieses Buch will einen Perspektivenwechsel fördern. Schulrecht soll weder letztes Mittel noch Waffe in Händen der Eltern sein, sondern vielmehr eine aufschlussreiche Betrachtungsweise von Schule bieten und Grundlage vernünftiger Gespräche und angemessener Konfliktlösungen sein. Eltern und Lehrer sind aus diesem Blickwinkel keine potenziellen Gegner, sondern natürliche Partner.

Der Blick ist dabei auf die Ebene der einzelnen Schule gerichtet. Nicht die großen bildungspolitischen Entscheidungen, über die zum Teil heftig gestritten wird, oder die zahlreichen Absprachen und Regelungen der Kultusministerkonferenz, die als Einigung auf den kleinsten gemeinsamen Nenner häufig wenig überzeugend ausfallen, sind Gegenstand dieses Buches, sondern der schulische Alltag, das persönliche Verhältnis zu den Lehrern und Schulleitern vor Ort, aus schulrechtlicher Sicht.

Vom Nutzen starker Partner

Was hat die Sonne mit einem positiven Schulwesen zu tun? Wie zu vermuten war: nichts. „Die Sonne macht nicht träge. Die armen Länder leiden unter mangelnder Rechtssicherheit – und weniger am heißen Klima“, so die Überschrift eines Zeitungsartikels, in dem unter Berufung auf eine wissenschaftliche Untersuchung dargelegt wurde, warum arme Länder weder am Klima noch an Kapitalmangel leiden, sondern vor allem an Rechtsunsicherheit und nicht funktionierenden Institutionen. Rechtssicherheit und funktionierende Schulen setzen Lehrer und Eltern voraus, die auf der Grundlage des geltenden Rechts handeln wollen und können.

Eltern unterstützen Schulen in großer Zahl über Fördervereine, ohne die unsere Schulen in jeder Hinsicht ärmer wären. Geld ist wichtig, Spielgeräte auf dem Schulhof sind wichtig, doch die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages hängt letztlich nicht am Geld, sondern an einem von gemeinsamen Überzeugungen und Werten von Eltern und Lehrern getragenen Handeln. Schule kann nur erfolgreich sein, wenn Eltern und Schüler die in den Schulgesetzen festgehaltene Pflicht erfüllen, „alles zu unterlassen, was die schulische Ordnung stört“, darüber hinaus aber auch die schulgesetzliche Pflicht „zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages beizutragen“ ernst nehmen. Das erfordert Kraft und Zeit, etwa für die Kontrolle und Unterstützung bei den Hausaufgaben. Die verfügbare Kraft und Zeit hängen aber nicht nur von Selbstdisziplin, Einsatzbereitschaft und Pflichtbewusstsein der Eltern ab, sondern in hohem Maße von den Lebensumständen. Eine gute Familienpolitik ist daher die beste Schulpolitik.

Eltern und Schüler müssen an starken Schulen und starken Lehrern interessiert sein, da von desorientierten, ausgebrannten und nachgiebigen Lehrern und schwachen Schulen nichts zu erwarten ist. Die Basis der Stärke der Lehrer bilden, wie bei allen Berufstätigen, Gesundheit und Arbeitsfreude. Destruktives Schülerverhalten hat sich nach einer wissenschaftlichen Untersuchung der Klinik für psychosomatische Medizin Freiburg für Lehrer zu einer erstrangigen gesundheitlichen Belastung entwickelt.¹

Der Leiter der Untersuchung vertrat die Auffassung, als Reaktion auf die schlechten PISA-Ergebnisse der deutschen Schüler seien nicht neue Bildungsstandards notwendig, sondern eine Verbesserung der innerschulischen Beziehungsgestaltung. Das Problem der Schule liege nicht im Fehlen von Standards, sondern in der Unmöglichkeit, im Unterricht eine Situation herzustellen, die Lernen ermöglicht und begünstigt. Nach Ansicht des Untersuchungsleiters muss vor allem die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern verbessert werden. Wie sollen Lehrer auf fachlich hohem Niveau unterrichten und erfolgreich erziehen, wenn sie einen ständigen Kleinkrieg gegen Eltern und Schüler führen müssen? Wie sollen Schüler erfolgreich lernen, wenn sie sich selbst und die Mitschüler immer wieder ablenken und stören?

Wer Lehrer respektiert, tut Schülern Gutes

Auch wenn Eltern und Lehrer zu Recht darauf verweisen, dass fehlende, unzureichende oder verfehlte Standards seit vielen Jahren sehr wohl ein Problem unseres Schulwesens sind, ist es offensichtlich, dass ein durch Politik, Medien und Teile der Elternschaft herabgesetztes Ansehen der Lehrer nicht nur der Gesundheit und Arbeitsfreude vieler Lehrer, sondern vor allem den Schülern schadet. Warum sollte sich ein Schüler von jemandem belehren und erziehen lassen, dessen Ansehen und Autorität von den eigenen Eltern und der veröffentlichten Meinung gering geschätzt wird? Sicherlich müssen sich Lehrer Respekt und Autorität zunächst einmal erwerben, aber verdienen sie aufgrund ihrer Ausbildung, ihres Lebensalters und ihrer Stellung als Vertreter einer so wichtigen Institution wie der Schule nicht in jedem Fall ein Minimum an Respekt der Schüler, ohne das – wie offensichtlich zumindest die asiatischen Völker wissen – weder erfolgreiches Lernen noch positive Persönlichkeitsentwicklung möglich sind? Auch Eltern können nicht erziehen, wenn ihre Kinder sie nicht achten. Wer Lehrer gering schätzt, schadet letztlich vor allem Schülern, denen auf diese Weise Orientierungs- und Lernmöglichkeiten genommen werden.

Was wollen Eltern?

Schule und Elternhaus liegen im Hinblick auf viele Erziehungsziele sicherlich nicht weit auseinander. So verzeichneten Meinungsumfragen auf die Frage nach wichtigen Erziehungszielen, die Eltern anstreben sollten, bei allen genannten Zielen eine teilweise deutlich gewachsene Zustimmung: „Höflichkeit und gutes Benehmen“ sollten Kinder im Elternhaus lernen, meinten 87 % der Befragten 2003 im Vergleich zu 73 % im Jahr 1992. „Ihre Arbeit ordentlich und gewissenhaft tun“ stieg von 69 % auf 80 % und selbst „Festen Glauben, feste religiöse Bindung“ von 18 % auf 26 %.² Eltern, die gutes Benehmen und eine positive Arbeitshaltung ihrer Kinder fördern, legen damit zugleich einen der wichtigsten Grundsteine für den schulischen Erfolg ihrer Kinder und deren Mitschüler.

Demzufolge sind Eltern und Schüler für den schulischen Erfolg verantwortlich und nicht die Lehrer? Eltern und Schüler müssen nur immer gehorsam, höflich und arbeitsam sein, damit die Lehrer entlastet werden und sich wohlfühlen, und schon gibt es nur noch guten Unterricht und erfolgreiche Erziehung? Sicher nicht, aber noch weniger dürfte die Aussage zutreffen, Eltern und Schüler müssten Lehrer als Gegner sehen und möglichst zahlreiche Beschwerden und Widersprüche einreichen, um guten Unterricht und erfolgreiche Erziehung zu erhalten. Beide Seiten sollten das Schulrecht als Sachlichkeit und Gerechtigkeit fördernde Option nutzen, mittels derer das eigene Verhalten und das des Partners kritisch betrachtet und angemessene Lösungen entwickelt werden können.

Kinder sollen gern und mit Erfolg zur Schule gehen. So lassen sich wohl alle Elternwünsche an die Schule zusammenfassen. Die Annäherung an dieses Ideal erfordert vor allem einen guten Unterricht, gerechte Beurteilungen, sinnvolle Erziehung und einen problemlosen Schulbesuch. Bei aller grundsätzlichen Einigkeit über diese Ziele kann im Einzelfall umstritten sein, was „gut“, „gerecht“, „sinnvoll“ und „problemlos“ bedeutet. Eine Einigung in diesen Fragen und damit auch das gemeinsame Handeln von Eltern und Lehrern scheidert häufig schon an einer gemeinsamen

sachlichen Gesprächsgrundlage. Eltern führen dann ihre eigenen, gelegentlich leidvollen Schulerlebnisse ins Feld und messen Lehrer an einem wirklichkeitsfernen Idealbild aus dem Farbkasten pädagogischer Theorie und politischer Phrasen. Lehrer kontern mit angeblichen wissenschaftlichen Erkenntnissen und ihrem Erfahrungsschatz sowie ihrer Entscheidungsmacht.

Bei der ernsthaften Suche nach einer gemeinsamen sachlichen Gesprächsgrundlage führt kein Weg am Schulrecht vorbei: Guter Unterricht kann nicht ohne Kenntnis der Richtlinien und Lehrpläne definiert werden, gerechte Beurteilung nicht ohne rechtliche Kriterien der Notengebung, sinnvolle Erziehung nicht ohne Verhältnismäßigkeit, sichere Aufsicht nicht ohne rechtlich geforderte Kontinuität, Aktivität und Prävention.

Auf der Basis einer natürlichen Partnerschaft zwischen Eltern und Lehrern trägt das Schulrecht unmittelbar zur Verbesserung des Unterrichts und der Erziehung bei, da es nicht etwas von außen der Schule Übergestülptes ist, sondern untrennbarer Bestandteil und kritischer Maßstab erfolgreicher pädagogischer Arbeit. Auch wenn das Schulrecht zweifellos keine erschöpfenden Antworten geben kann, liefert es doch sichere Grundlagen und hilfreiche Strukturen. Rechtliche Grenzen werden nicht willkürlich gezogen, sie werden weder Schülern und Eltern von starken Lehrern aufgezwungen noch schwachen Lehrern von Schülern und Eltern diktiert. Schulrechtliche Regelungen sind aber in der Regel auch nicht starr, sondern durch die Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, wie „wichtiger Grund“ und Kann-Vorschriften („Der Schüler kann beurlaubt werden“), von oft unterschätzter Flexibilität. Das Schulrecht verlangt von Lehrern begründete Entscheidungen und die Begründungen bieten Eltern einen Einstieg in ein sachliches und differenziertes Gespräch, das Lehrern und Eltern bisher nicht ausreichend bedachte Aspekte ihres Handelns bewusst machen kann. Die schulrechtliche Perspektive versachlicht Konflikte und hindert die Beteiligten daran, „alles persönlich zu nehmen“. Im günstigsten Fall entwickelt sich eine vertrauensvolle, aber keineswegs unkritische Zusammenarbeit, bei der sich alle Beteiligten an geltenden Regeln orientieren und einen ernsten Willen zur Einigung haben.

Warum Hannover in Bayern liegt

Schulrecht ist Ländersache. Verwaltungsgerichte, die etwa über Ordnungsmaßnahmen oder Nichtversetzungen entscheiden, beurteilen die schulischen Entscheidungen auf Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Die Schulgesetze der Länder weisen allerdings viel mehr Gemeinsamkeiten auf, als allgemein angenommen wird. Zudem wirkt die Rechtsprechung vereinheitlichend. So trägt beispielsweise die Kenntnis einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hannover zu größerer Rechtssicherheit bayerischer Eltern und Lehrer bei, da grundlegende Rahmenbedingungen, Grundstrukturen und Grundbegriffe des Verwaltungsrechts und vor allem die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vereinheitlichend wirken. Teilweise erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, etwa bei den Schulformen und -arten, spielen für die schulrechtlichen Entscheidungen keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Bei Ordnungsmaßnahmen, Leistungsbeurteilungen und anderen schulischen Handlungsbereichen, die für Schüler und Eltern von unmittelbarer Bedeutung sind, finden sich Unterschiede noch am ehesten bei Zuständigkeiten und Verfahren. Vor allem diese Bereiche sind jedoch aufgrund ihrer ausdrücklichen Regelung für die Rechtsanwendung kaum problematisch. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme oder die Anwendung der rechtlichen Kriterien bei der Überprüfung von Leistungsbeurteilungen ist im Gegensatz dazu schwieriger, doch diese Begriffe und Kriterien gelten bundesweit. Bei Aufsicht und Haftung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung sind sogar von vornherein Bundesgesetze heranzuziehen.

Der vorliegende Ratgeber bezieht sich häufig auf Fälle aus der Rechtsprechung, da sie anschaulich und realitätsnah sind, die Argumentationsfähigkeit verbessern und das Beurteilungsvermögen schulen. Hier kann der Bayer viel vom Niedersachsen lernen und umgekehrt.

Damit alles seine Richtigkeit hat

Im Anhang des Buches finden sich Belegstellen aus der schulrechtlichen Literatur, vor allem aber aus der Rechtsprechung. Auf Zitate aus Schulgesetzen wurde verzichtet, da sie nur für das jeweilige Land unmittelbare Gültigkeit haben.

Die im schulischen Alltag bei rechtlich relevanten Problemen häufig zu hörende Frage „Wo steht denn das?“ ist zugleich berechtigt und problematisch. Berechtigt, da Schulen Eltern und Schülern gegenüber nur auf gesetzlicher Grundlage handeln dürfen. Problematisch, da diese rechtlichen Grundlagen häufig sehr allgemein und vage formuliert sind. In diesen Fällen ist es erforderlich, dem schulrechtlichen Zusammenhang sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechend zu handeln. Dabei kann man sich auf schulrechtliche Literatur und Gerichtsentscheidungen stützen, muss aber auch bereit und in der Lage sein, eine sinnvolle Lösung im Gespräch zu finden.

Bei den Namen der Personen in den geschilderten Fällen handelt es sich in jedem Fall – wie häufig auch unschwer zu erkennen – um frei erfundene Namen. Ähnlichkeiten mit realen Personen sind rein zufällig und nicht beabsichtigt.

Auch wenn die meisten deutschen Lehrer Lehrerinnen sind, wollte ich den Lesern – unter denen sich hoffentlich auch zahlreiche Leserinnen finden werden – nicht zumuten, unentwegt von „Lehrerinnen und Lehrern“ sowie „Schülerinnen und Schülern“ lesen oder aber sich groteske Wortgebilde (z. B. „LehrerInnen und SchülerInnen“) ansehen zu müssen.



Die zwei Seiten der Medaille – das Elternrecht

Wenn dieses Buch der Vorbereitung auf „Wer wird Millionär?“ dienen sollte, könnte die erste Frage lauten:

Was bedeutet „zuvörderst“?

- a) zur vorderen Tür hinaus,
- b) an der Spitze der Förderer,
- c) vor allem,
- d) besonders förderungswürdig

Mit der richtigen Antwort sind Sie zwar auf dem Weg zum Reichtum keinen Schritt weitergekommen, wohl aber beim Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundlage des Elternrechts, denn Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“

Diesem verfassungsrechtlich garantierten Elternrecht steht das in Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz enthaltene Recht des Staates gegenüber, die Aufsicht über das Schulwesen zu führen: „Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.“

Das natürliche Recht der Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder ist nicht auf den privaten Bereich beschränkt, sondern wirkt auch unmittelbar in der Schule. Das Bundesverfassungsgericht hat das Verhältnis von Elternrecht und dem Recht des Staates zur Aufsicht über das Schulwesen als ein Verhältnis der Gleichordnung bestimmt. Damit haben Eltern und Staat in der Schule eine gemeinsame Erziehungsaufgabe, die in einem sinnvollen Zusammenwirken zu erfüllen ist. Das Zusammenwirken ist schon allein deshalb notwendig, da Elternhaus und Schule dasselbe Kind erziehen und bilden. Ein zusammenhang-